

Überlassungsvertrag für die dauerhafte Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe gem. § 34 WaffG

Angaben zum Überlasser:

Name, Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	

Angaben zum Erwerber:

Name, Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	

Angaben über die Waffe:

Art der Waffe:	Hersteller:
Modellbezeichnung:	Herstellungsnummer(n):
Kaliberbezeichnung 1:	Kaliberbezeichnung 2:
Kaliberbezeichnung 3:	Kaliberbezeichnung 4:

Die Übergabe der Waffe erfolgte am	
und wird durch die Unterschrift des Überlassers und Erwerbers bestätigt.	

.....
(Unterschrift des Überlassers)

.....
(Unterschrift des Erwerbers)

(Bitte das Formular vollständig und leserlich ausfüllen)

Waffenbesitzwechsel

Wichtige Hinweise

Wer Waffen erwirbt oder überlässt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, dies der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Bitte beachten Sie hierzu:

- Waffen dürfen nur erworben werden, wenn der Erwerber über die waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb der jeweiligen Waffe verfügt. Ein überlassen und ein erwerben einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ohne entsprechende Erlaubnis ist strafbewehrt.
- Die Anzeige des Erwerbs / der Überlassung muss innerhalb **von zwei Wochen ab Erwerb (Überlassung)** der Waffe bei der zuständigen Waffenbehörde erfolgen. Wird die Meldung unterlassen oder verspätet vorgenommen, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Maßgeblich ist der Tag, an dem die Waffe auch tatsächlich übergeben wurde. Erst dann können die Anzeige bei der Waffenbehörde und die Ergänzung der Waffenbesitzkarte erfolgen. Dieses Datum gilt als Überlassungsdatum und ist anzugeben. Privatrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise der Tag des Kaufvertrags, der Tag der Bestellung o. ä. sind für das Waffenrecht nicht relevant und bleiben daher waffenrechtlich ohne Beachtung.
- Bitte geben Sie die vollständigen und korrekten Daten Ihrer Waffe an. Bitte vergleichen Sie dabei die Daten von eventuell mitgelieferten schriftlichen Unterlagen unbedingt auf Richtigkeit und Vollständigkeit mit der jeweiligen Waffe ab, bevor Sie diese Daten bei der Waffenbehörde angeben. Maßgeblich sind im Zweifel die Angaben auf der jeweiligen Waffe selbst.
- Bei unvollständigen Angaben können die entsprechenden Einträge in der Waffenbesitzkarte nicht vorgenommen werden, da die rechtlichen und technischen Vorgaben des Waffenregisters dies nicht zulassen.

Verfahrenshinweise

Sollten Sie im Auftrag eines Dritten handeln, benötigen Sie für die Veranlassung der entsprechenden Amtshandlung eine Vollmacht. Diese Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.